

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Schiltberg

vom 14.11.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und Art. 20 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Schiltberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabstättengebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2 Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Wahlgrab im Falle der Erstbestattung und jeder Verlängerung gem. 3 Abs. 3 BES

einstellig	40,00 €
zweistellig	60,00 €
b) ein Urnenerdgrab	26,67 €
c) eine Urnenwandnische	26,67 €
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung und im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab oder Urnengrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist. Dies gilt auch bei einem Wechsel vom alten Friedhof in Schiltberg auf den neuen Friedhof in Schiltberg.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt für die Benutzung des Leichenhauses 25,00 €.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr und Totgeburten, soweit religiöse Zeremonien abgehalten werden, wird die vorstehende Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 4 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren und Auslagen werden nach dem Kostengesetz –KG- erhoben.

§ 5 Kosten für Fundamente

Für die von der Gemeinde erstellten Fundamente ist kein gesonderter Kostenersatz zu leisten.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) jeder Verlängerung
 - c) dem Inkrafttreten dieser Satzung, soweit keine Grabnutzungsrechte nach früherem Ortsrecht entgeltlich erworben wurden.
- (2) Die Leichenhausgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2004 in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Schiltberg, den 14. November 2017
Gemeinde Schiltberg

Josef Schreier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung ((GS/BES) der Gemeinde Schiltberg.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2017 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach und in der Gemeindekanzlei Schiltberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.11.2017 angeheftet und am 07.12.2017 wieder entfernt.

Kühbach, den 08.12.2017
Verwaltungsgemeinschaft Kühbach
I.A.

Schäffler
Verwaltungsrat